

Pielach-Wasserverband

3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6

Bezirk St. Pölten, NÖ

Telefon: 02723/2250 DW 15 Telefax: 02723/2250 DW 44 Handy: 0676/4007770

e-mail: g.auer@rabenstein.gv.at

www.pielachfluss.at



Satzungen

vom

Pielach-Wasserverband

(Erhaltungsverband)

in der Fassung vom 21. Dezember 2015

Mitgliederversammlung-Beschluss vom 12. Dezember 2002

1. Änderung - beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2003
2. Änderung - beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2004
3. Änderung - beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2013
4. Änderung - beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2015

.....
(Gottfried Auer - Obmann des Pielach-Wasserverbandes)

Genehmigung des Landeshauptmannes von Niederösterreich

Erst-Satzungen mit Bescheid vom 20. Dezember 2002, GZ. WA1-V-1.262/74-02

- a) Satzungsänderung mit Bescheid vom 8. Jänner und 17. Februar 2004, GZ. WA1-V-1.262/81-04
- b) Satzungsänderung mit Bescheid vom 2. Dezember 2005, GZ. WA1-1262/085-2005
- c) Satzungsänderung mit Bescheid vom 30. Oktober 2014, GZ. WA1-1262/114-2013
- d) Satzungsänderung mit Bescheid vom 15. April 2016, GZ. WA1-V-1262/120-2015

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt:**Paragraf:**

I. Allgemeines	§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes § 2 Umfang und Zweck des Verbandes § 3 Aufgaben des Verbandes § 4 Verbandsmitglieder § 5 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern § 6 Ausscheiden von Mitgliedern § 7 Rechte der Mitglieder § 8 Pflichten der Mitglieder § 9 Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge
II. Organe des Verbandes	§ 10 Verbandsorgane § 11 Sonstige Organe des Verbandes § 12 Rechnungsprüfer
III. Mitgliederversammlung	§ 13 Mitglieder der Mitgliederversammlung § 14 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung § 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
IV. Vorstand	§ 16 Mitglieder des Vorstandes § 17 Wahl des Vorstandes § 18 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes § 19 Wirkungsbereich des Vorstandes
V. Obmann	§ 20 Wahl des/der Obmannes/Obfrau und des/der stellvertretenden Obmannes/Obfrau § 21 Wirkungsbereich des/der Obmannes/Obfrau
VI. Rechnungsprüfer	§ 22 Bestellung der Rechnungsprüfer § 23 Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer
VII. Schlichtungsstelle	§ 24 Mitglieder der Schlichtungsstelle § 25 Wahl der Schlichtungsstelle § 26 Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle § 27 Anrufung der Schlichtungsstelle § 28 Schlichtsprüche
VIII. Aufwandsentschädigungen und Sitzungs- und Prüfgelder sowie Reisegebühren und Reisezulagen	§ 29 Aufwandsentschädigung § 30 Sitzungs- und Prüfgelder sowie Reisegebühren und Reisezulagen § 31 Bemessung der Aufwandsentschädigung und der Sitzungs- und Prüfgelder sowie der Reisegebühren und -zulagen

- IX. Funktionsdauer**
- § 32 Funktionsdauer der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer
 - § 33 Funktionsbeginn des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer
 - § 34 Funktionsende des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer
 - § 35 Funktionsbeginn der Mitglieder der Mitgliederversammlung
 - § 36 Funktionsende der Mitglieder der Mitgliederversammlung
 - § 37 Funktionsbeginn der Mitglieder des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer
 - § 38 Funktionsende der Mitglieder des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer
 - § 39 Funktionsbeginn der Funktionsorgane
 - § 40 Funktionsende der Funktionsorgane
 - § 41 Verständigung über Funktionsbeginn und Funktionsende
 - § 42 Verzichtserklärung
- X. Voranschlag und Rechnungsabschluss sowie Kassen- und Rechnungswesen**
- § 43 Voranschlag
 - § 44 Rechnungsabschluss
 - § 45 Kassen- und Rechnungswesen
 - § 46 Verbandsbuch
 - § 47 Maßnahmen in Notstandsfällen
 - § 48 Übertragung besonderer Aufgaben
- XI. Aufsichtsbehörde**
- § 49 Aufsicht über den Verband
- XII. Allgemeines**
- § 50 Allgemeines
- XIII. Auflösung des Verbandes**
- § 51 Auflösung des Verbandes

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 - Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- 1) Der Erhaltungsverband führt den Namen *Pielach-Wasserverband* und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 88 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959- WRG 1959, BGBl.-Nr. 215 1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 155/1999, gebildet.
- a) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran beteiligten Verbandsgemeinden anerkennenden Bescheides des Landeshauptmann von Niederösterreich, welcher gemäß § 74 Abs. 2 WRG 1959 die Genehmigung der Satzungen in sich schließt, erlangte der *Pielach-Wasserverband* Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 87 Abs. 1 WRG 1959).
- 3) Er führt den Namen *Pielach-Wasserverband* und hat seinen Sitz in der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Obmannes.

§ 2 – Umfang und Zweck des Verbandes

- 1) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf die *Pielach* mit folgenden Nebengerinnen:

Gemeinde	Gerinne/Grenze zu	Länge	Beschreibung
	Pielach	59,85 km	von der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Frankenfels und Schwarzenbach (Brücke unterhalb des Ortszentrums) bis zur Flussmündung in die Donau
Frankenfels	Schwarzenbach	6200 m	
	Loich	50 m	
Loich	Frankenfels	175 m	
	Kirchberg/P.	175 m	
Kirchberg/P.		1250 m	
	Loich	6250 m	
Rabenstein/P.		1250 m	
Hofstetten-Grünau		5700 m	
	Weinburg	6650 m	
Weinburg		150 m	
	Hofstetten	3100 m	
Ober-Grafendorf		150 m	
Gerersdorf		5100 m	
Markersdorf-Haindorf	Hafnerbach	3050 m	
Prinzersdorf		100 m	
Neidling		2300 m	
Hafnerbach		4700 m	
	Markersdorf	100 m	
Haunoldstein		2800 m	
	Loosdorf	875 m	
Hürm			
Loosdorf		3750 m	
	Haunoldstein	875 m	
	Dunkelsteinerwald	775 m	
Schollach		350 m	
Dunkelsteinerwald	Loosdorf	775 m	
Melk		2450 m	
	Schönbühel	375 m	
Schönbühel-Aggsbach	Melk	375 m	

Gemeinde	Gerinne	Länge	Beschreibung
Ober-Grafendorf	Krickelbach (Buchberggraben)	500 m	von der Mündung in die Pielach bis ca. 50 m nach der B 39
Gerersdorf	Halterleitenbach	700 m	von der Mündung in die Pielach bis zur Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde St. Pölten
	Weitendorfer Bach (gesamt 2150 m)	1300 m	von der Mündung in den Salauer Mühlbach bis unterhalb von Gerersdorf
	Mittergrabenbach (gesamt 2600 m)	500 m	Von der Mündung in die Kremnitz bis zur Straßenbrücke unterhalb von Hetzersdorf
	Kremnitz (gesamt 8900 m)	1750 m	von der Mündung in die Pielach bis Landesstraßenbrücke bachaufwärts von Neidling
Prinzersdorf	Weitendorfer Bach (gesamt 2150 m)	850 m	von der Mündung in den Salauer Mühlbach bis unterhalb von Gerersdorf
	Mittergrabenbach (gesamt 2600 m)	1900 m	von der Mündung in die Kremnitz bis zur Straßenbrücke unterhalb von Hetzersdorf
Hafnerbach	Kremnitz (gesamt 8900 m)	3650 m	von der Mündung in die Pielach bis Landesstraßenbrücke bachaufwärts von Neidling
	Mittergrabenbach (gesamt 2600 m)	200 m	von der Mündung in die Kremnitz bis zur Straßenbrücke unterhalb von Hetzersdorf
	Matzengrabenbach (gesamt 3000 m)	3000 m	von der Mündung in die Kremnitz bis zur Landesstraßenbrücke zwischen Windschnur und Thal
	Zenobach	1500 m	von der Mündung in die Pielach bis zur Landesstraßenbrücke Richtung Hohenegg
Neidling	Kremnitz (gesamt 8900 m)	3500 m	von der Mündung in die Pielach bis Landesstraßenbrücke bachaufwärts von Neidling
	Goldeggerbach (Watzelsdorferbach)	2000 m	von der Mündung in die Kremnitz bis 2,0 km bachaufwärts
Hürm	Marktbach (gesamt 3650 m)	1850 m	von der Mündung in den Löbersdorfer Bach bis Ortsende Inning
	Roggenbach (gesamt 6150 m)	700 m	von der Mündung in die Pielach bis zur Landesstraßenbrücke unterhalb von Sooß
Loosdorf	Löbersdorfer Bach	150 m	von der Straßenbrücke in der Raiffeisenstraße bis zur Straßenbrücke in der Parkstraße
	Marktbach (gesamt 3650 m)	1800 m	von der Mündung in den Löbersdorfer Bach bis Ortsende Inning
Schollach	Roggenbach (gesamt 6150 m)	5450 m	von der Mündung in die Pielach bis zur Landesstraßenbrücke unterhalb von Sooß
	Schallabach	1600 m	von der Mündung in den Roggenbach bis zum Rückhaltebecken in Anzendorf
Dunkelsteinerwald	Mauerbach (Seegrabenbach)	1500 m	von der Mündung in die Pielach bis zum Beginn der Verrohrung
Melk	Überlauf Weierbach	100 m	Von der Mündung in die Pielach bis zur Spielberg-Brücke (ca. 100 Meter)

Verbandsumfang	Gerinne	Länge	Beschreibung
	Pielach	59850 m	
	Nebengerinne	34400 m	
Gesamtlänge		94250 m	

Alle hier nicht angeführten - im Einzugsgebiet liegenden Gerinne - fallen nicht in den Verbands- bzw. Betreuungsbereich des Verbandes.

- 2) Der Zweck des Verbandes ist die Durchführung von Verbauungs-, Räumungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Ufergehölzpflege - diese obliegt den Mitgliedsgemeinden in ihrer Eigenverantwortung und Kostenträgerschaft - an den unter § 2 Abs. 1 angeführten Gewässerabschnitten der Pielach, beschränkt auf regulierte Fließstrecken, sowie der übrigen Gerinneabschnitte, ebenfalls beschränkt auf regulierte Fließstrecken, bei denen der **Pielach-Wasserverband** aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung verpflichtet ist dazu, allerdings nur nach Maßgabe der dem **Pielach-Wasserverband** zur Verfügung stehenden Mittel und insoweit nicht Dritten die Durchführung solcher Maßnahmen obliegt.
- 3) Bei den übrigen unter § 2 Abs. 1 angeführten bzw. unregulierten Gewässerabschnitten der Pielach sowie in Gerinneabschnitten, welche keine wasserrechtlichen Verpflichtungen für den Verband beinhalten, können im Ermessen und nach Maßgabe der dem **Pielach-Wasserverband** zur Verfügung stehenden Mittel und insoweit nicht Dritten die Durchführung solcher Maßnahmen obliegt, Räumungs- und Erhaltungs- sowie zusätzliche wasserbauliche Maßnahmen durchgeführt werden; dazu zählen beispielsweise:

- Durchführung schutzbaulicher Maßnahmen
(passiver Hochwasserschutz, Hochwasserrückhalt, lineare Maßnahmen)
- Naturnahe Gestaltung von ausgebauten Gewässerstrecken (Gewässerrückbau)
- Maßnahmen der Gewässerbetreuung
- Räumungen, Instandhaltung und Pflege von natürlichen Gewässern
- Regulierung der Gerinne
- Sicherung der Ufer
- Durchführung von Maßnahmen zur schadlosen Abfuhr der Hochwässer
- Beteiligung an der Instandsetzung von Fischaufstiegshilfen
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Verbänden und Interessensgemeinschaften oder Behörden (z.B. Wasserverbände, Bund, Land – EU- & Life-Projekte)

Bei den oben angeführten Maßnahmen ist insbesondere auf den Natur- und Landschaftsschutz sowie auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer Bedacht zu nehmen.

§ 3 – Aufgaben des Verbandes

- 1) Die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten.
- 2) Die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.
- 3) Sofern die Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes angestrebt wird, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien dieser Körperschaften bzw. die Voraussetzungen im Wasserbautenförderungsgesetz zu achten.
- 4) Die Vorlage eines jährlichen Berichtes an den Landeshauptmann über die Verbandstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- 5) Die Berichterstattung an den Landeshauptmann über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen.

§ 4 - Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:	Marktgemeinde	3213	Frankenfels
	Gemeinde	3211	Loich
	Marktgemeinde	3204	Kirchberg an der Pielach
	Marktgemeinde	3203	Rabenstein an der Pielach
	Marktgemeinde	3202	Hofstetten-Grünau
	Gemeinde	3200	Weinburg
	Marktgemeinde	3200	Ober-Grafendorf
	Gemeinde	3385	Gerersdorf
	Marktgemeinde	3385	Prinzersdorf
	Marktgemeinde	3385	Markersdorf-Haindorf
	Gemeinde	3100	Neidling
	Marktgemeinde	3386	Hafnerbach
	Gemeinde	3384	Haunoldstein
	Marktgemeinde	3382	Loosdorf
	Marktgemeinde	3383	Hürm
	Gemeinde	3382	Schollach
	Marktgemeinde	3392	Dunkelsteinerwald
	Stadtgemeinde	3390	Melk
	Marktgemeinde	3642	Schönbühel-Aggsbach

§ 5 - Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Im Einvernehmen mit dem **Pielach-Wasserverband** können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und Betriebe nachträglich dem Verband als Mitglieder beitreten.
- a) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- 3) Der **Pielach-Wasserverband** ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch die Aufnahme etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen (§ 81 Abs. 3 WRG).
- 4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass nachträglich auf Verlangen des **Pielach-Wasserverbandes** Dritte (§ 87 Abs. 6 1959) von der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verhalten werden.

§ 6 - Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Im Einvernehmen mit dem **Pielach-Wasserverband** können Mitglieder auf ihr Verlangen aus dem Verband ausscheiden, wenn der durch das Ausscheiden entfallende Kostenbeitrag von den übrigen Mitgliedern übernommen wird, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt (§ 82 Abs. 5 WRG).
- 2) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls für die Erfüllung der dem **Pielach-Wasserverband** nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben sorgen kann (§ 82 Abs. 6 WRG).

- 3) Der **Pielach-Wasserverband** ist verpflichtet, ein Mitglied auf dessen Verlangen auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügender Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem **Pielach-Wasserverband** durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht (§ 82 Abs. 2 WRG). Das scheidende Mitglied ist auf Verlangen des **Pielach-Wasserverbandes** verpflichtet, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem **Pielach-Wasserverband** nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem **Pielach-Wasserverband** erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- 4) Dem **Pielach-Wasserverband** steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus dessen weiterer Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen (§ 88 Abs. 5 WRG 1959).
- 5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des **Pielach-Wasserverbandes** sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,

- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- 2) an den vom **Pielach-Wasserverband** erbrachten Leistungen und diesem dienenden Maßnahmen und die vom Verband errichteten bzw. die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubeneützen,
- 3) an den dem **Pielach-Wasserverband** aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen Mitteln verhältnismäßig teilzuhaben,
- 4) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des **Pielach-Wasserverbandes** sind verpflichtet:
 1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem **Pielach-Wasserverband** bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein,
 2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den sonstigen auf dem Wasserrechtsgesetz sowie auf den Satzungen beruhenden Anordnungen bzw. Aufforderungen der Verbandsorgane bzw. –vorstandes zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
 3. die vorgeschriebenen Kostenbeiträge und Mitgliedsbeiträge innerhalb der festgelegten Frist rechtzeitig zu leisten (§ 78 Abs. 2-5 WRG), wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind,

4. den Organen des **Pielach-Wasserverbandes** im Rahmen von regelmäßig durch die Vertreter der Mitgliedsgemeinde oder in deren Auftrag durch sachkundige Personen vorzunehmenden Gerinnebegehungen im jeweiligen Gemeindegebiet bzw. nach jedem Hochwasserereignis wahrgenommene Gefährdungen der Verbandsgerinne sowie Schäden oder Mißstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
 5. Anordnungen von Notmaßnahmen des **Pielach-Wasserverbandes** im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen,
 6. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht,
 7. rechtzeitige Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der bestehenden oder künftigen Inanspruchnahme der verbandseigenen Anlagen,
 8. den **Pielach-Wasserverband** rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, welche voraussichtlich den Verbandszweck fühlbar berühren werden, zu verständigen unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen,
 9. dem **Pielach-Wasserverband** auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, welche für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 2) Soweit es zu seiner möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der **Pielach-Wasserverband** seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten (§ 94 Abs. 1 WRG).
 - 3) Wird von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen (§ 94 Abs. 2 WRG).
 - 4) Geheimhaltung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung.

§ 9 - Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

- 1) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können, nach folgenden Kriterien zu tragen:
 - anteilig der Einzugsflächen und Lauflängen der betreuten Gerinne im Ortsgemeindebereich

2) Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich daraus wie folgt:

Marktgemeinde Frankenfels	7,367 %
Gemeinde Loich	2,632 %
Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach	10,553 %
Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach	7,953 %
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau	9,576 %
Gemeinde Weinburg	4,354 %
Marktgemeinde Ober-Grafendorf	7,574 %
Gemeinde Gerersdorf	6,314 %
Gemeinde Prinzersdorf	3,988 %
Gemeinde Markersdorf-Haindorf	0,389 %
Marktgemeinde Hafnerbach	11,022 %
Gemeinde Neidling	2,933 %
Gemeinde Haunoldstein	4,905 %
Marktgemeinde Loosdorf	7,996 %
Gemeinde Hürm	1,151 %
Gemeinde Schollach	4,941 %
Gemeinde Dunkelsteinerwald	1,991 %
Stadtgemeinde Melk	3,869 %
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach	0,494 %

3) Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle 6 Jahre von der Genehmigung dieser Satzung an gerechnet durch den Vorstand zu überprüfen.

Die Genehmigung einer beantragten Änderung der Aufteilungsgrundlagen (z.B. Verringerung der Gerinnelaufängen) bedingt, dass der „entfallende“ Kostenanteil zur Gänze von den übrigen Mitgliedern bzw. Mitgliedsgemeinden übernommen wird, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt (§ 82 Abs. 5 WRG).

Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen (z.B. Gerinnelaufängen über Antrag eines Mitgliedes) ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss entsprechend § 14 Abs. 8 durch die Mitgliederversammlung dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen.

4) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach § 14 Abs. 8 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach Abs. 1 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.

5) Die Beiträge können über Beschluss des Vorstandes auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden, wobei sie im Hinblick auf die Kostenaufteilung nach dem gemeinen Wert zu berücksichtigen sind.

6) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

Abschnitt II

Organe des Verbandes

§ 10 - Verbandsorgane

- 1) Die Organe des *Pielach-Wasserverbandes* sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der/die Obmann/Obfrau und der/die stellvertretende Obmann/Obfrau, sowie
 - d) die Schlichtungsstelle.
- 2) Die Namen der Gewählten und für den *Pielach-Wasserverband* Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen (§ 88f Abs. 3 WRG).

§ 11 – Sonstige Organe des Verbandes

- 1) Die sonstigen Organe des *Pielach-Wasserverbandes* sind:
 - a) die RechnungsprüferInnen
 - b) die Funktionsorgane
- 2) Funktionsorgane sind:
 - a) der/die Obmann/Obfrau und der/die stellvertretende Obmann/Obfrau hinsichtlich des Vorstandes,
 - b) der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle und der/die stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungsstelle hinsichtlich der Schlichtungsstelle
 - c) der/die SchriftführerIn (muss nicht der Mitgliederversammlung angehören, darf aber nicht Mitglied der Schlichtungsstelle sein)
 - d) der/die RechnungsführerIn (muss nicht der Mitgliederversammlung angehören, darf aber nicht Mitglied der Schlichtungsstelle sein)

§ 12 - Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind ein Hilfsorgan der Mitgliederversammlung; sie üben ihre Tätigkeit in deren Namen aus.

Abschnitt III

Mitgliederversammlung

§ 13 - Mitglieder der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertretern. Die in § 4 gegenständlicher Satzungen angeführten Gemeinden entsenden jeweils einen/eine bevollmächtigte(n) VertreterIn in die Mitgliederversammlung.
- 2) Der/die den Gemeinden entsendete VertreterIn soll nach Möglichkeit dem Gemeinderat angehören.
- 3) Die Vertretungsbefugnis in der Mitgliederversammlung darf keinen Einschränkungen unterworfen sein.

§ 14 – Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
 - 01) die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung,
 - 02) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder,
 - 03) die Wahl des/der Obmannes/Obfrau und des/der Obmann/Obfrau-Stellvertreters,
 - 04) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle,
 - 05) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - 06) die Bestellung des/der SchriftführerIn sowie des/der RechnungsführerIn,
 - 07) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes, des/der Obmannes/Obfrau, des/der RechnungsführerIn,
 - 08) die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages bzw. einer allfälligen „Schlüsseländerung“,
 - 09) die Beschlussfassung einer allfälligen Geschäftsordnung,
 - 10) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 - 11) die Beschlussfassung über die Art der Durchführung der durch Verordnung der Wasserrechtsbehörde dem **Pielach-Wasserverband** übertragenen besonderen Aufgaben gemäß § 95 Abs. 1 WRG,
 - 12) die Beschlussfassung über Richtlinien allfällig an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
 - 13) die Beschlussfassung über eine allfällige Beiziehung von Fachleuten zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen sowie die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Verbandsschlüssel-Neuaufteilungsberechnungen udgl.); die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen,

- 14) die Beschlussfassung betreffend die Beauftragung bzw. Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen,
 - 15) die Beschlussfassung über den Einsatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des **Pielach-Wasserverbandes** etwa erwachsenden Kosten,
 - 16) die Beschlussfassung betreffend einer allfälligen Bildung oder Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft mit anderen Verbänden und Interessensgemeinschaften oder Behörden (z.B. Wasserverbände, Bund, Land – EU- & Life-Projekte) und der daraus für dem **Pielach-Wasserverband** möglicherweise erwachsenden Aufwendungen bzw. Kostenbeteiligungen,
 - 17) die Beschlussfassung von allfälligen Beitragszahlungsnachlässen zugunsten einzelner Mitgliedsgemeinden bei verbandszweckdienlichen überregionalen Projektes, wie beispielsweise bei dem EU-Life-Projekt "Lebensraum Huchen",
 - 18) die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen; die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
 - 19) die Beschlussfassung über die Auflösung des **Pielach-Wasserverbandes**, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffende Maßnahmen (§ 29 WRG),
 - 20) die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre (Obmann/Obfrau, stellvertretende/r Obmann/Obfrau, Vorstandsmitglieder, Schriftführer/in, Rechnungsführer/in sowie der Rechnungsprüfer) und allfälliger Sitzungsgelder.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gem. Abs.1 dieses Paragraphen im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 15 – Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen; wenn
 - a) wichtige Gründe dafür vorliegen,
 - b) die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder
 - c) ein Drittel der Mitgliederstimmen dies mittels eingeschriebenen Briefes verlangt, und zwar innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Verlangens (der Anordnung der Wasserrechtsbehörde) beim Obmann.
- 2) Alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer sowie der/die SchriftführerIn und der/die RechnungsführerIn sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Obmann mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen, ebenso wie die jeweilige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, wie beispielsweise die Abteilung Wasserbau.

- 3) Die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Obmann. Ihm obliegen auch die Agenden der Sitzungspolizei wodurch er auch die Entfernung der die Sitzung störenden Personen veranlassen kann.
Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung der/die Obmann/Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn verhindert, an der Sitzung als Vorsitzende/r teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht wird.
- 4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beiziehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat dann binnen 3 Wochen zu erfolgen und den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird.
- 6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen und des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (Verbandsschlüssel) sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- 7) Den Sitzungen der Mitgliederversammlung haben weiters beizuwohnen:
 - a) der Vorstand,
 - b) der/die SchriftführerIn,
 - c) der/die RechnungsführerIn und
 - d) die Rechnungsprüfer, insoweit deren Prüfbericht auf der Tagesordnung steht.
- 8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, jedoch kann die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit die Sitzung sich nicht auf die Behandlung des Jahresvoranschlags oder der Jahresabrechnung bezieht.
- 9) Das Stimmrecht wird durch das Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliederversammlung ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 10) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- 11) Das Ergebnis der Wahlen der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 - 6) ist dem Landeshauptmann von NÖ als Wasserrechtsbehörde und dem Wasserbuch bekannt zu geben.

Abschnitt IV

Vorstand

§ 16 – Mitglieder des Vorstandes

- 1) Der Vorstand umfasst 5 Mitglieder; er besteht aus
 - a) dem/der Obmann/Obfrau
 - b) dem/der Obmann-/Obfrau-Stellvertreterin sowie
 - c) drei weiteren Vertretern der Mitglieder
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Mitgliederversammlung nicht angehören.

§ 17 – Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern (§ 14 Abs. 1 Ziffer 2).
- 2) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist. Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet das Vorstandsmitglied, sofern keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung in den Vorstand gewähltes Mitglied scheidet mit dem Entzug bzw. der Erlöschung der Vollmacht aus dem Vorstand aus.

§ 18 – Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder mittels eingeschriebenen Brief es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Die Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem Obmann. Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung der/die Obmann/Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn verhindert, an der Sitzung als Vorsitzende/r teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht wird.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- 4) Über die Sitzungen des Verbandes, welche nicht öffentlich sind, ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 19 – Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- 1) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 2) die Vorbereitung der zum Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände bzw. zur Behandlung gelangenden Tagesordnungspunkte,
- 3) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
- 4) die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, welcher ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde,
- 5) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist längstens alle 6 Jahre zu überprüfen,
- 6) die Beratung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses bzw. die Erstellung, sofern diese nicht rechtzeitig vom Obmann erfolgt,
- 7) die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld.
- 8) die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug bzw. die Unterstützung eines/einer allfällig nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 (sonstige Organe des Verbandes) von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsführer/in welche/r nicht der Mitgliederversammlung angehören muss,
- 9) die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 10) Bestellung von Planern und Bauaufsichten,
- 11) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung,
- 12) die in Einjahresintervallen vorzunehmende Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG, wobei eine Aufnahme dieser in das Protokoll über die Mitgliederversammlung zulässig ist bzw. der Bericht einen besonderen Bestandteil des vorangeführten Protokolles bilden kann,
- 13) die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 95 Abs. 2 WRG und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Wasserverbandes,
- 14) die Veranlassung nicht im Voranschlag vorgesehener außerplanmäßiger, dringlicher und notwendiger Ausgaben in der Höhe von maximal 25 % der Mitgliedsbeiträge eines Rechnungsjahres, wofür die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung bei deren nächsten Sitzung einzuholen ist.

Abschnitt V

Obmann

§ 20 - Wahl des/der Obmannes/Obfrau und des/der stellvertretenden Obmannes/Obfrau

Der/die Obmann/Obfrau ist von der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs.1 Ziffer 3) direkt zu wählen für die Funktionsdauer – analog den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung – von 5 Jahren.

Der/die stellvertretende Obmann/Obfrau wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt, ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 21 – Wirkungsbereich des/der Obmannes/Obfrau

- 1) Dem/der Obmann/Obfrau obliegt:
 - 1) die Vertretung des **Pielach-Wasserverbandes** nach außen,
 - 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - 3) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - 4) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - 5) die Besorgung der ihm/ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
 - 6) die Besorgung sämtlicher ihm/ihr durch den Vorstand übertragenen laufenden Geschäfte,
 - 7) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses
 - 8) die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge und deren Einhebung bzw. Eintreibung bei Fälligkeit
 - 9) die Zeichnung für den **Pielach-Wasserverband**; Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den **Pielach-Wasserverband** erwachsen, sind jedoch vom/von der Obmann/Obfrau und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er/sie dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und hiefür dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- 3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes seinem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.
- 4) Der Obmann ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über Aufforderung jegliche Auskunft über seine Tätigkeit zu geben.

Abschnitt VI

Rechnungsprüfer

§ 22 – Bestellung der Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Funktionsdauer des Vorstandes 2 Rechnungsprüfer (§ 14 Abs. 1 Ziffer 5), welche nicht der Mitgliederversammlung angehören müssen jedoch weder dem Vorstand noch der Schlichtungsstelle angehören dürfen.
Änderungen in der Vertretungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren die Funktion als Rechnungsprüfer nicht (z.B. bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers aus dem Gemeinderat).
- 2) Zu Rechnungsprüfer können nur Personen gewählt werden, welche die Wählbarkeit zum Gemeinderat besitzen bzw. dürfen nicht aus Gründen, die ihre Verlässlichkeit in Bezug auf ihre Funktion als Rechnungsprüfer in Frage stellen, vorbestraft sein.

§ 23 – Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegen:
 - 1) die laufenden Kassenüberprüfungen, insbesondere in Bezug auf das Vorhandensein der der Kassengebarung zugrundeliegenden Belege, wobei die Mitgliederversammlung die Mindestanzahl der vorzunehmenden Überprüfungen, allenfalls unter Festsetzung von Prüfungszeitpunkten bestimmen kann,
 - 2) die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung mit dem Voranschlag im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung der veranschlagten Beträge,
 - 3) die Unterstützung der Mitgliederversammlung in allen sonstigen Gebarungsangelegenheiten, soweit dies die Mitgliederversammlung verlangt.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben:
 - 1) über Überprüfungen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten; im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses bezüglich der Jahresabrechnung ist im Bericht die Richtigkeit der Verbandsgebarung festzustellen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen,
 - 2) den regelmäßig den Prüfberichten anzuschließenden Jahresabrechnungsentwurf im Falle positiver Beurteilung zu fertigen,
 - 3) im Falle von Kassenüberprüfungen mit positivem Ergebnis dem Vorstand eine Bestätigung darüber auszustellen.
- 3) Gelangen die Rechnungsprüforgane zu keinem einheitlichen Prüfergebnis, so hat jedes Prüforgane der Mitgliederversammlung einen eigenen Bericht zuzuleiten.

Abschnitt VII

Schlichtungsstelle

§ 24 - Mitglieder der Schlichtungsstelle

- 1) Die Schlichtungsstelle umfasst 3 Mitglieder, welche nur über Anrufung zusammentritt und mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden im Wege einer schriftlichen Verständigung der Mitglieder. Die Leitung der Sitzungen, welche nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und nicht öffentlich sind, obliegt dem Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle:
 - 1) müssen dem **Pielach-Wasserverband** nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein,
 - 2) müssen die Wählbarkeit zum Gemeinderat besitzen bzw. dürfen nicht aus Gründen, die ihre Verlässlichkeit in Bezug auf ihre Funktion als Mitglieder der Schlichtungsstelle in Frage stellen, vorbestraft sein. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle zur Folge.
- 3) Eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle sollte rechtskundig sein.

§ 25 – Wahl der Schlichtungsstelle

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Funktionsdauer des Vorstandes die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle (§14 Abs. 1 Ziffer 4). Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheidet.
- 2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungsstelle sind aus der Mitte der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu wählen.
- 3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

§ 26 – Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt:
 - 1) die gütliche Beilegung (Schlichtung) der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem **Pielach-Wasserverband** aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten sowie
 - 2) die Entscheidung (Schlichtspruch in Bescheidform) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann.

- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen bzw. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, einschließlich von Wahlen, können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- 3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- 4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) – sinngemäß Anwendung.
- 5) Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und Wahlganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde (Landeshauptmann) zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig. Berufungen sind binnen 2 Wochen nach Zustellung des Schlichtspruches bei der Schlichtungsstelle einzubringen; soweit Berufungen sich gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen richten, beträgt die Berufungsfrist lediglich 1 Woche. Berufungen haben einen begründeten Antrag zu enthalten. Eingelangte Berufungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Anschluss aller bezugnehmenden Vorgänge vorzulegen.

§ 27 - Anrufung der Schlichtungsstelle

- 1) Anrufungsberechtigt sind in der Regel nur Verbandsmitglieder sowie solche Personen, über welche Ordnungsstrafen verhängt worden sind.
- 2) Die Anrufung der Schlichtungsstelle kann nur binnen 4 Wochen nach erlangter Kenntnis des Anrufungsgrundes, und zwar schriftlich erfolgen.

§ 28 – Schlichtsprüche

- 1) Die Schlichtungsstelle hat:
 - 1) sich bei Schlichtsprüchen über die Anfechtung von Wahl- oder Bestellvorgängen auf die Bestätigung oder die Aufhebung des angefochtenen Vorganges zu beschränken; im Falle der Aufhebung hat der Wahl- bzw. der Bestellvorgang im Sinne des Schlichtspruches vorgenommen zu werden,
 - 2) in allen anderen Fällen in der Sache selbst zu entscheiden.
- 2) Schlichtsprüche haben in Bescheidform schriftlich zu ergehen; sie sind allen Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu fertigen. Neben dem Anrufenden ist dem belangten Organ eine Ausfertigung des Schlichtspruches zuzustellen.

Abschnitt VIII

Aufwandsentschädigung und Sitzungs- und Prüfgelder sowie Reisegebühren und Reisezulagen

§ 29 – Aufwandsentschädigung

Dem/Der Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in sowie den Vorstandsmitgliedern gebührt eine jährliche Aufwandsentschädigung, welche in einem Betrag zur Auszahlung gelangt. Insoweit der Obmann in Ausübung seiner Funktion als Funktionsorgan vertreten wird, steht dem Vertretungsorgan ein entsprechender Anteil an dieser Entschädigung zu.

§ 30 – Sitzungs- und Prüfgelder sowie Reisegebühren und Reisezulagen

- 1) Den Mitgliedern der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und den Rechnungsprüfern stehen Sitzungs- bzw. Prüfgelder zu, zu denen Reisegebühren und Reisezulagen treten können.
- 2) Reisegebühren werden nur insoweit geleistet, als
 - 1) Die Entfernung des Sitzungs- oder Prüfungsortes vom gewöhnlichen Wohnsitz mehr als 2 km beträgt oder
 - 2) sie sonst besonders begründet sind.
- 3) Sitzungs- und Prüfgelder einschließlich der Reisegebühren und Reisezulagen können nur binnen 4 Wochen nach Anspruchsentstehung geltend gemacht werden.

§ 31 – Bemessung der Aufwandsentschädigung und der Sitzungs- bzw. Prüfgelder sowie der Reisegebühren und Reisezulagen

- 1) Das Ausmaß der Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungs- und Prüfgelder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Reisegebühren (z.B. Kilometergeld) und Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühr) richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Landes-Reisegebührenvorschrift DPL 1972, LGBl. 2200, idgF.
- 2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und der Sitzungs- und Prüfgelder sowie der Fahrkostenersätze und Tagesgebühren ist durch den Vorstand zu veranlassen. Eine Delegation des Obmannes ist nur hinsichtlich der Auszahlung der Sitzungs- und Prüfgelder sowie der Fahrkostenersätze und Tagesgebühren zulässig.

Abschnitt IX

Funktionsdauer

§ 32 – Funktionsdauer der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer

- 1) Die Funktionsdauer der Mitgliederversammlung des *Pielach-Wasserverbandes* obliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

- 2) Die Funktion des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer des *Pielach-Wasserverbandes* endet in Anlehnung an die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 5 Jahre nach Funktionsbeginn.

§ 33 - Funktionsbeginn des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer

- 1) Die Funktion des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl bzw. der Bestellung durch sämtliche Organmitglieder.
- 2) Erfolgt die Annahme nach Abs.1 dieses Paragraphen vor dem Funktionsablauf des abzulösenden Organs, so beginnt diese Funktion wieder mit dem Zeitpunkt nach Abs. 1.

§ 34 - Funktionsende des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer

- 1) Die Funktion des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer endet vor dem Zeitpunkt von 5 Jahren nach § 32 Abs. 1 durch:
- 1) Abberufung durch die Mitgliederversammlung im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder
 - 2) gemeinsamen Verzichts sämtlicher Organmitglieder im Zeitpunkt des Einlangens der Erklärung.
- 2) Die Funktion des Vorstandes endet weiters, wenn:
- 1) der Vorstand sich einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mehrjahresprogramm nicht anzuschließen vermag, im Zeitpunkt des Einlangens der Erklärung,
 - 2) der Vorstand befristeten Aufträgen der Mitgliederversammlung nicht nachkommt, mit Ablauf der gesetzten Frist,
 - 3) die Mitgliederversammlung einem Teilvoranschlag oder voranschlagsmäßig nicht vorgesehenen Ausgaben die Zustimmung verweigert, im Zeitpunkt der Beschlussfassung.
- 3) Die Funktion der Rechnungsprüfer endet weiters infolge nicht einheitlicher Beurteilung eines Prüfgegenstandes durch die Rechnungsprüforgane im Zeitpunkt des Einlangens auch nur eines gesonderten Prüfberichtes,
- 1) wenn die Mitgliederversammlung sich einem Prüfbericht der Rechnungsprüfer nicht anzuschließen vermag, im Zeitpunkt der Beschlussfassung,
 - 2) wenn die Rechnungsprüfer befristeten Anträgen der Mitgliederversammlung nicht nachkommen, mit Ablauf der gesetzten Frist.

§ 35 - Funktionsbeginn der Mitglieder der Mitgliederversammlung

Die Funktion der Mitglieder der Mitgliederversammlung, beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag des Einlangens der Bestellungsverstärkung folgt. Die Bestellungsverstärkung erfolgt schriftlich durch die Mitgliedsgemeinde.

§ 36 - Funktionsende der Mitglieder der Mitgliederversammlung

- 1) Die Funktion der Mitglieder der Mitgliederversammlung endet infolge:
 - 1) Abberufung mit dem, dem Tage des Einlangens der Abberufungsverständigung folgenden Tag,
 - 2) Verzicht zum Zeitpunkt des Einlangens der Verzichtserklärung,
 - 3) Ablebens im Todesfallszeitpunkt.
- 2) Eine Abberufung nach Abs.1 Ziffer 1 dieses Paragrafen liegt auch vor, wenn ein neues Mitglied ohne förmliche Abberufung des Abzulösenden bestellt wird.

§ 37 - Funktionsbeginn der Mitglieder des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer

Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer beginnt zum Zeitpunkt der Annahme ihrer Wahl bzw. Bestellung.

§ 38 - Funktionsende der Mitglieder des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer

Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer endet:

- 1) mit Funktionsablauf des Organs, dem sie angehören,
- 2) infolge Abberufung zum Zeitpunkt des Abberufungsbeschlusses,
- 3) infolge Verzichts zum Zeitpunkt des Einlanges der Verzichtserklärung,
- 4) infolge Erlöschens im Todesfallszeitpunkt,
- 5) infolge Erlöschens der Mitgliedschaft zur Mitgliederversammlung.

§ 39 - Funktionsbeginn der Funktionsorgane

Die Funktion der Funktionsorgane beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme ihrer Wahl bzw. Bestellung.

§ 40 - Funktionsende der Funktionsorgane

- 1) Die Funktion sämtlicher Funktionsorgane endet vor dem Zeitpunkt von 5 Jahren nach § 32 Abs. 1 infolge:
 - 1) Verzichts im Zeitpunkt der Verzichtserklärung,
 - 2) Ablebens im Todesfallszeitpunkt.
- 2) Die Funktion des/der Obmannes/Obfrau und des/der stellvertretenden Obmannes/Obfrau endet durch Abberufung im Zeitpunkt des Funktionsbeginns des/der neuen Obmannes/Obfrau bzw. des/der neuen stellvertretenden Obmannes/Obfrau.

- 3) Die Funktion des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle endet:
 - 1) infolge Erlöschens der Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle im Erlöschenszeitpunkt,
 - 2) Abberufung im Zeitpunkt des Abberufungsbeschlusses.

§ 41 - Verständigung über Funktionsbeginn und Funktionsende

- 1) Dem Obmann ist binnen 2 Wochen schriftlich zur Kenntnis zu bringen:
 - 1) die Bestellung und Abberufung sowie das Ableben eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung durch das Verbandsmitglied,
 - 2) die Wahl oder die Abberufung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.
- 2) Der Obmann hat binnen 2 Wochen schriftlich in Kenntnis zu setzen:
 - 1) das Verbandsmitglied über den Verzicht des in die Mitgliederversammlung entsendeten Vertreters,
 - 2) den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle über die Wahl oder das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle.

§ 42 - Verzichtserklärung

Der Verzicht:

- 1) auf sämtliche Funktionen ist dem/der Obmann/Obfrau und soweit dieser/diese selbst verzichtet, dem/der stellvertretenden Obmann/Obfrau zur Kenntnis zu bringen,
- 2) auf die Funktion des/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle ist auch dem Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zur Kenntnis zu bringen.

Abschnitt X

Voranschlag und Rechnungsabschluss sowie Kassen- und Rechnungswesen

§ 43 – Voranschlag

- 1) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr und entspricht einer Geschäftsperiode.
- 2) Der Vorstand hat für jede Rechnungsjahr einen Entwurf des Voranschlages bis spätestens 31. März der laufenden Rechnungsperiode zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Voranschlag sind sämtliche im Laufe der Budgetperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und in der laufenden Rechnungsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.

- 4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unbedingt notwendigen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, welche aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 6) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Rechnungsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 4 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, wenn die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ausmacht.

§ 44 - Rechnungsabschluss

- 1) Der Rechnungsabschluss, welcher vom Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu erstellen ist, hat die gesamte Gebarung des **Pielach-Wasserverbandes** für die abgelaufene Rechnungsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- 2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht, spätestens jedoch nach dem in Absatz 1 angeführten Zeitpunkt zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes, welcher binnen maximal zwei Monaten abzuschließen ist, zuzuleiten.
- 3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- 4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 45 - Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des **Pielach-Wasserverbandes** sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind von der Mitgliederversammlung zu regeln.
- 2) Der Obmann des **Pielach-Wasserverbandes** übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.

§ 46 - Verbandsbuch

Beim **Pielach-Wasserverband** ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

- 1) die Satzung;
- 2) die einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen von Verbandsanlagen;
- 3) alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
- 4) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
- 5) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
- 6) Verzeichnis der zu betreuenden Gewässerabschnitte;
- 7) Betriebsvorschriften für die Verbandsanlagen;
- 8) sonstige Urkunden, wie Übereinkommen, Wasserrechtsbescheide udgl.

§ 47 - Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der **Pielach-Wasserverband** vorübergehende in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlichen vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen (§ 95 Abs. 2 WRG 1959).

§ 48 - Übertragung besonderer Aufgaben

- 1) Wird der **Pielach-Wasserverband** durch Verordnung berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von jedermann zu gewähren (§ 95 Abs. 1 WRG 1959).
- 2) Auf das Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs. 4 WRG).

Abschnitt XI

Aufsichtsbehörde

§ 49 - Aufsicht über den Verband

Der **Pielach-Wasserverband** unterliegt der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt XII

Allgemeines

§ 50 - Allgemeines

- 1) Die Organe und Beauftragten des **Pielach-Wasserverband** es sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter (§ 97 Abs. 1 WRG).
- 2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der **Pielach-Wasserverband** als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG).
- 3) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 97 Abs. 5 WRG).

Abschnitt XIII

Auflösung des Verbandes

§ 51 - Auflösung des Verbandes

- 1) Die Mitgliederversammlung kann entsprechend der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Ziffer 19 die Auflösung des **Pielach-Wasserverbandes** mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 15 Abs. 6 dieser Satzungen beschließen, insbesondere dann, wenn der Weiterbestand des **Pielach-Wasserverbandes** im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Wurde der **Pielach-Wasserverband** aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf der Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaften.
- 2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des **Pielach-Wasserverbandes** ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck, oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- 3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.
- 4) Der Beschluss über die Auflösung des **Pielach-Wasserverbandes** wird erst nach bescheidmäßigem Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.
Anmerkung: Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Wasserrechtsbehörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 95a WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des **Pielach-Wasserverbandes** geregelt wurde, erfüllt sind.